



Deutsches Institut für Bautechnik

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung
vom 6. August 2019.

Zulassungs-Nummer Z-7.4-3433

UNIFIX 90 – Schacht mit einer
Feuerwiderstandsdauer von 90 Minuten

Diese Zulassung bitte dem/der Bezirksschornstein-
fegermeister/in zur Verfügung stellen.

Skoberne Schornsteinsysteme GmbH
Ostendstraße 1
64319 Pfungstadt

Fon: (06157) 80 700
Fax: (06157) 80 70 70

Bescheid

über die Änderung der
allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung/
allgemeinen Bauartgenehmigung
vom 6. Mai 2019

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten
Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts
Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum: 06.08.2019
Geschäftszeichen: III 51-1.7.4-41/19

Nummer:
Z-7.4-3433

Geltungsdauer
vom: **6. August 2019**
bis: **6. Mai 2024**

Antragsteller:
Skoberne Schornsteinsysteme GmbH
Ostendstraße 1
64319 Pfungstadt

Gegenstand dieses Bescheides:
**Porenbetonschächte mit einer Feuerwiderstandsdauer von 90 Minuten zur Aufnahme von
Abgasleitungen T160 O00 LA90**

Dieser Bescheid verlängert die Geltungsdauer der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung/
allgemeinen Bauartgenehmigung Nr.Z-7.4-3433 vom 6. Mai 2019.
Dieser Bescheid umfasst eine Seite. Er gilt nur in Verbindung mit der oben genannten allgemeinen
bauaufsichtlichen Zulassung/allgemeinen Bauartgenehmigung und darf nur zusammen mit dieser
verwendet werden.

Rudolf Kersten
Referatsleiter



DIBt

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten
Bautechnisches Prüfamt
Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts
Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum: 06.05.2019
Geschäftszeichen: III 51-1.7.4-35/18

Nummer:
Z-7.4-3433

Antragsteller:
Skoberne Schornsteinsysteme GmbH
Ostendstraße 1
64319 Pfungstadt

Gegenstand dieses Bescheides:
Porenbetonschächte mit einer Feuerwiderstandsdauer von 90 Minuten zur Aufnahme von
Abgasleitungen T160 O00 LA90

Der oben genannte Regelungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich
zugelassen/ genehmigt.
Dieser Bescheid umfasst sechs Seiten und sieben Anlagen.

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung/
Allgemeine Bauartgenehmigung
Nr. Z-7.4-3433

Seite 2 von 6 | 6. Mai 2019

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit diesem Bescheid ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Regelungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Dieser Bescheid ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Dieser Bescheid wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Dem Verwender bzw. Anwender des Regelungsgegenstandes sind, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", Kopien dieses Bescheides zur Verfügung zu stellen. Zudem ist der Verwender bzw. Anwender des Regelungsgegenstandes darauf hinzuweisen, dass dieser Bescheid an der Verwendungs- bzw. Anwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien zur Verfügung zu stellen.
- 5 Dieser Bescheid darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen diesem Bescheid nicht widersprechen, Übersetzungen müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Dieser Bescheid wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- 7 Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Grundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.
- 8 Die von diesem Bescheid umfasste allgemeine Bauartgenehmigung gilt zugleich als allgemeine bauaufsichtliche Zulassung für die Bauart.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Regelungsgegenstand und Verwendungs- bzw. Anwendungsbereich

Regelungsgegenstand sind rechteckige Außenschalen (Schächte) für Abgasanlagen zur Aufnahme von Abgasleitungen mit runden lichten Querschnitten mit der Bezeichnung "Skoberne" aus nichtbrennbaren Porenbetonformstücken. Die Außenschalen (Schächte) werden aus den v. g. Blocksteinen in den Werkstätten des Unternehmers hergestellt.

Die Außenschalen dürfen für Abgasanlagen mit runden abgasführenden Innenschalen gemäß DIN V 18160¹ verwendet werden.

Die Eigenschaften der Außenschalen (Schächte) aus Porenbetonformstücken entsprechen der Produktklassifizierung T160 O00 L₄90². Die Temperaturklasse des Schachtes gilt nur bei vorhandener Abgasleitung mit der Klasse T160. Die Temperaturklasse des Schachtes wird durch die Temperaturklasse der jeweils eingesetzten Abgasleitung bestimmt. Die Klasse O00 erfordert einen belüfteten Ringspalt zwischen Abgasleitung und Schacht von mindestens 20 mm. Die Dichtheit der ausgeführten Abgasanlage entspricht der Dichtheitsklasse der eingesetzten Abgasleitung.

Bei einer Anwendung mit Innenschalen für Überdruck muss eine Belüftung der Außenschale vorgesehen werden.

2 Bestimmungen für das Bauprodukt

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

Die Schächte bestehen im Wesentlichen aus den Schachtelementen (Porenbetonformstücke) einschließlich Versetzmittel, dem Deckenanschlusselement und der Deckendurchführung und müssen den Angaben der Anlagen 1 bis 6 entsprechen.

2.1.1 Schachtelemente

Die Außenschalen (Schächte) aus dampfgehärtetem Porenbetonformstücken nach DIN EN 771-4³ müssen der Festigkeitsklasse 2 oder 4 und der Rohdichteklasse 0,50 nach DIN V 20000-404: 2006-01⁴ entsprechen und den Leistungserklärungen Nr. 49000921, 49000922 oder 49000102.

Die Wandstärke der Schächte muss für lichte Querschnitte bis 165 mm mindestens 37,5 mm, für lichte Querschnitte bis 210 mm mindestens 45 mm, für lichte Querschnitte bis 280 mm mindestens 60 mm und für lichte Querschnitte bis 325 mm mindestens 62,5 mm betragen. Die maximale Höhe der Schachtelemente beträgt 1000 mm; die Geschosshöhe darf maximal 5000 mm betragen.

2.1.2 Versetzmittel

Die Klebeverbindungen der einzelnen Schachtelemente müssen mit Mörtel der Gruppe III oder Dünnbettmörtel nach DIN EN 998-2⁵ erfolgen und der Leistungserklärung Nr. 110201-04-EN998-2-T.

¹ DIN V 18160-1:2006-01

L₄90

² Kennzeichnung des Feuerwiderstands von Abgasanlagen nach DIN V 18160-60:2014-02 Abgasanlagen - Teil 60; Nachweise für das Brandverhalten von Abgasanlagen und Bauteilen von Abgasanlagen - Begriffe, Anforderungen und Prüfungen

³ DIN EN 771-4:2011-07

DIN V 20000-404:2006-01

Festlegungen für Mauersteine - Teil 4; Porenbetonsteine

⁴ DIN V 20000-404:2006-01

Anwendung von Bauprodukten in Bauwerken - Teil 404; Regeln für die Verwendung von Porenbetonsteinen nach DIN EN 771-4:2005-05

⁵ DIN EN 998-2:2017-02

Festlegungen für Mörtel im Mauerwerksbau - Teil 2; Mauerlöcher; Deutsche Fassung EN 998-2:2016

Abschnitt	Bauteil	Eigenschaft	Häufigkeit	Grundlage
2.1.1	Schachtelement	Zusammensetzung Abmessungen	bei jeder Lieferung	DIN EN 771-4 Anlagen 1 bis 6
2.1.2	Versetzmittel	Lieferangaben	bei jeder Lieferung	DIN 998-2
2.1.3	Deckenschluss- element	Material	bei jeder Fertigung	Lieferangaben
2.1.4	Deckendurchfüh- rung	Übereinstimmungs- nachweis	bei jeder Lieferung	Prüfzeugnis P-MPA-E-98-011

Die Ergebnisse der werkseitigen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
 - Art der Kontrolle oder Prüfung
 - Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts und der Bestandteile
 - Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
 - Unterschrift des für die werkseitige Produktionskontrolle Verantwortlichen
- Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen. Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

2.3.3

Fremdüberwachung

Im dem Herstellwerk ist die werkseitige Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch zweimal jährlich. Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Ersprüfung des Bauprodukts durchzuführen. Außerdem sind Proben für Stichprobenprüfungen zu entnehmen und an mindestens fünf Proben die folgenden Prüfungen durchzuführen:

Abschnitt	Bauteil	Eigenschaft	Häufigkeit	Grundlage
2.1.1	Schachtelement	Zusammensetzung Abmessungen	zweimal jährlich	DIN EN 771-4 Anlagen1 bis 6
2.1.2	Versetzmittel	Lieferangaben		DIN 998-2 Lieferangaben
2.1.3	Deckenschluss- element	Material	Übereinstimmungs- nachweis	Prüfzeugnis P-MPA-E-98-011
2.1.4	Deckendurchfüh- rung	Übereinstimmungs- nachweis		

Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle. Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

3 Bestimmungen für Planung, Bemessung und Ausführung

3.1 Planung

Für die Planung der Aufsenschalen (Schächte) für Abgasanlagen zur Aufnahme von Abgasleitungen gelten die Bestimmungen von DIN V 18160-1¹.

3.2 Bemessung

Für den Nachweis der Standsicherheit die Bestimmungen von DIN V 18160-1¹ Abschnitt 13 zu beachten

3.3 Ausführung.

Es gelten die Vernetz- und Montageanleitungen des Herstellers in Verbindung mit den Bestimmungen der DIN V 18160-1¹. Die Schachtelemente dürfen nur durch geschultes Personal versetzt werden.

Die nach dieser allgemeinen Bauartgenehmigung ausgeführten Aufsenschalen (Schächte) für Abgasanlagen bedürfen des Nachweises der Übereinstimmung (Übereinstimmungsnachweis) mit den Festlegungen dieser allgemeinen Bauartgenehmigung.

Der Unternehmer, der die Abgasanlage erstellt, muss gegenüber dem Auftraggeber eine schriftliche Übereinstimmungserklärung ausstellen, mit der er bescheinigt, dass bei Ausführung der Anlage den Bestimmungen dieser allgemeinen Bauartgenehmigung eingehalten werden. Er hat in Abhängigkeit der jeweils verwendeten Bauelemente die Abgasanlagenkennzeichnung zu überprüfen. Hierfür kann das Formblatt entsprechend Anlage 7 verwendet werden.

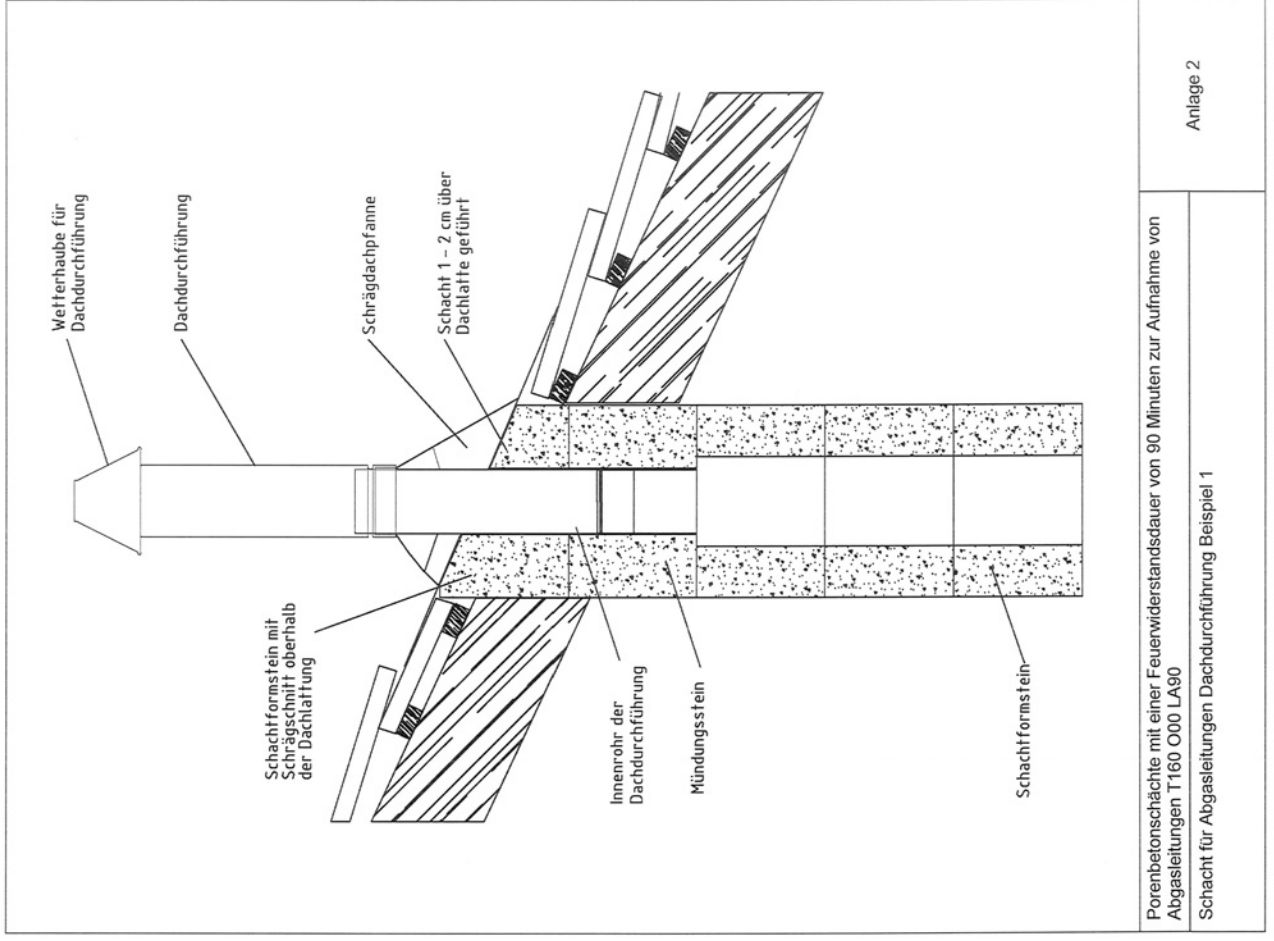
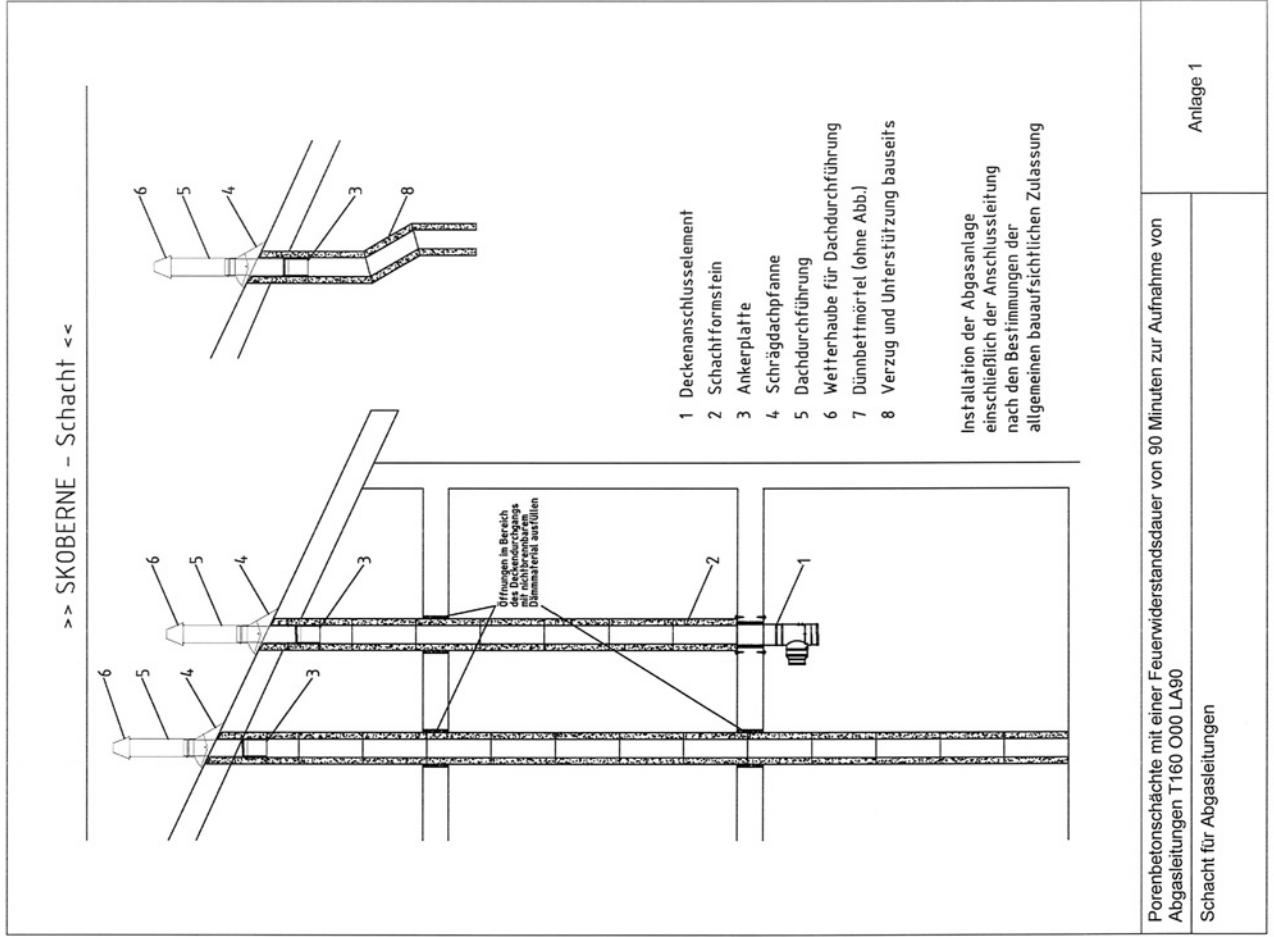
4 Bestimmungen für Nutzung, Unterhalt und Wartung

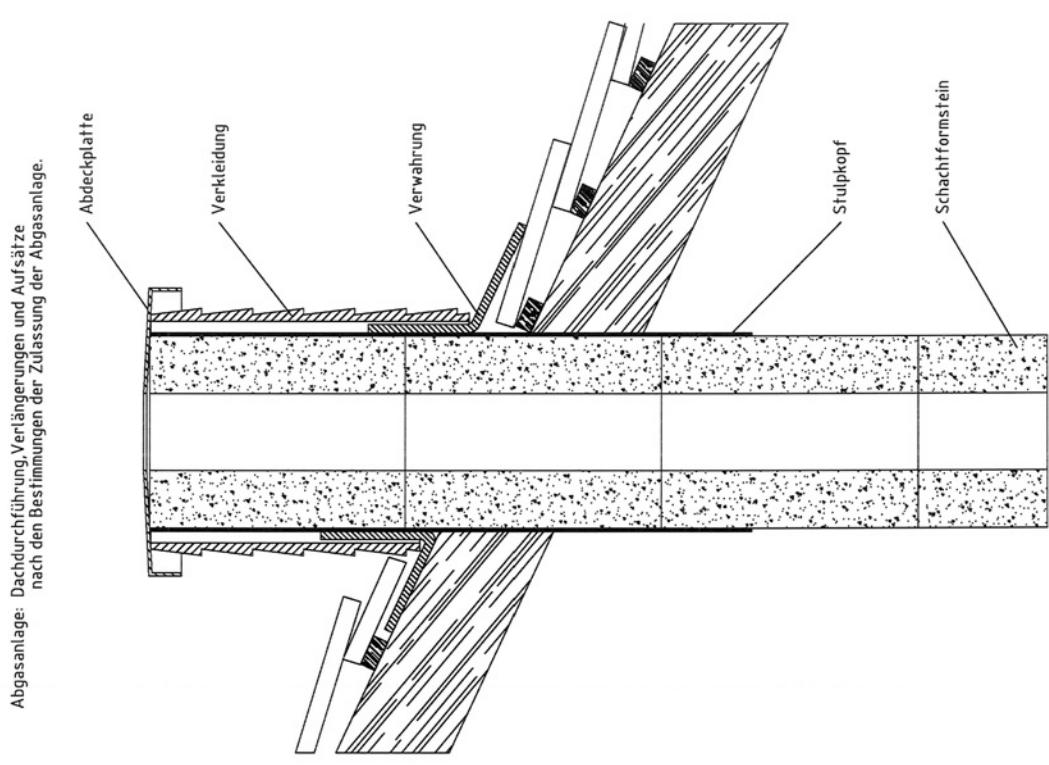
Die Schächte sind aus Formstücken desselben Herstellers zu errichten. Für die Ausführung der Abgasanlagen gelten die Anforderungen von DIN V 18160-1¹.

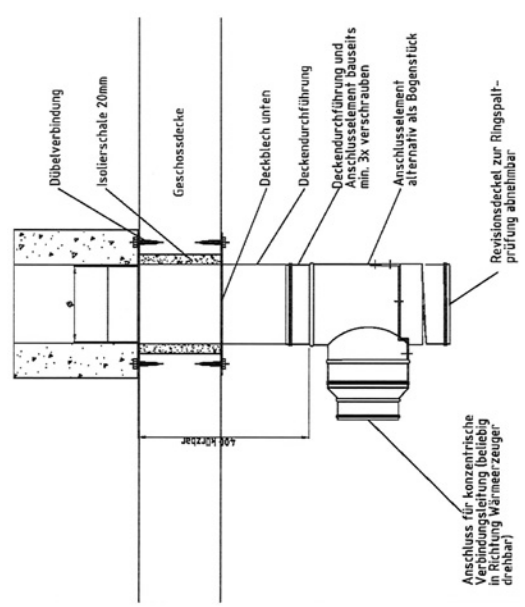
Für die Anschlüsse der Feuerstätten sowie für die Reinigungsöffnungen dürfen nur besondere Formstücke verwendet werden. Dabei dürfen auch die notwendigen Öffnungen baurechts maßgenau aus den Formstücken ausgeschnitten werden. Verschlüsse für zunächst nicht benutzte Anschlüsse sind mitzuliefern und müssen den Anforderungen an die Formstücke entsprechen.

Rudolf Kersten
Referatsleiter





<p>Abgasanlage: Dachdurchführung, Verlängerungen und Aufsätze nach den Bestimmungen der Zulassung der Abgasanlage.</p> 	<p>Porenbetonschächte mit einer Feuerwiderstandsdauer von 90 Minuten zur Aufnahme von Abgasleitungen T160 O00 LA90 Schacht für Abgasleitungen – Dachdurchführung Beispiel 2</p> <p>Anlage 3</p>
---	---

 <p>Deckendurchführung mit Anschlussstück für Schachtfornstein bis Ø 210 mm</p>	<p>Porenbetonschächte mit einer Feuerwiderstandsdauer von 90 Minuten zur Aufnahme von Abgasleitungen T160 O00 LA90 Schacht für Abgasleitungen – Deckendurchführung mit Anschlussstück für Schachtfornstein bis Ø 210 mm</p> <p>Anlage 4</p>
--	---

Deckendurchführung mit Halteschelle für Schachtformstein bis ϕ 210 mm

Porenbetonstächte mit einer Feuerwiderstandsdauer von 90 Minuten zur Aufnahme von Abgasleitungen T160 O00 LA90		Anlage 5
Schacht für Abgasleitungen – Deckendurchführung mit Halteschelle für Schachtformstein bis ϕ 210 mm		

ϕ (mm)	A (mm)	D (mm)	Bemerkung
130	210	37,5	Schacht kann auf Decke oberhalb Wärmeerzeuger aufgebaut werden
155	240	42,5	
165	240	37,5	
210	300	4,5	Schacht beginnt ab Kellerboden
240	360	60	
250	400	75	
280	400	60	Die Formstücke können mit Nut- und Federprofil ausgestaftet sein. Die Mindestwandstärke ist einzuhalten.
325	450	62,5	

ϕ (mm)	A (mm)	B (mm)	D (mm)
155	240	624	42,5
165	240	624	37,5
150	300	624	75
150	360	332	105
210	300	624	4,5
210	360	332	75

Die Formstücke können mit Nut- und Federprofil ausgestaftet sein. Die Mindestwandstärke ist einzuhalten.

Porenbetonstächte mit einer Feuerwiderstandsdauer von 90 Minuten zur Aufnahme von Abgasleitungen T160 O00 LA90		Anlage 6
Schacht für Abgasleitungen – Formstücke und Abmaße		

Information für den Bauherrn

Erklärung des Ausführenden zur Erstellung einer Abgasanlage

Diese Erklärung ist nach Fertigstellung der Abgasanlage vom Ausführenden/Fachunternehmen auszufüllen und dem Bauherrn (Auftraggeber) zu übergeben. Als zusätzliche Information über die verarbeiteten Bauteile können Datenblätter (Beipackzettel) der Erklärung beigefügt werden.

Postanschrift des Gebäudes

Straße und Hausnummer: _____

PLZ/Ort: _____

Beschreibung der installierten/ausgeführten Abgasanlage

Zulassungsnummer: Z-7.4-3433

Typ/Handelsname/Konstruktion: _____

Klassifizierung der Abgasanlage nach DIN V 18160-1:2006-01: _____
(z.B. T160 N1 D 3 O00 LA 90)

Funktionsweise: _____

Verwendete Bauteile

Schachtelement: "Skoberne" nach dieser allgemeinen Bauartgenehmigung

Typ: Skoberne

Klassifizierung: T160 LA90 O00□

Innenschale/Abgasleitung: _____ nach Norm: _____
(Typ, Material)

Klassifizierung: _____

Dämmstoffschicht: _____ nach Norm: _____
(Typ, Material)

Klassifizierung: _____

Dämmstoffschicht: _____ nach Zulassung: _____

Klassifizierung: _____

Feuerungstechnische Bemessung erfolgt durch _____

Der Standsicherheitsnachweis erfolgt durch/mit _____

Postanschrift des Ausführenden bzw. des Fachunternehmens

Firma: _____ Straße/Hausnummer: _____

PLZ/Ort: _____ Land: _____

Wir erklären, dass die oben beschriebene Abgasanlage gemäß den Bestimmungen der o.g. allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und der Einbauanleitung des Antragstellers ausgeführt wurde.

Ort, Datum

(Unterschrift des Verantwortlichen der ausführenden Firma)

Porenbetonschächte mit einer Feuerwiderstandsdauer von 90 Minuten zur Aufnahme von Abgasleitungen T160 O00 LA90

Beispiel für eine Bestätigung der Übereinstimmung

Anlage 7

Alle Preise verstehen sich in Euro pro Stück zzgl. der ges. MwSt.